

Waldfriedhof "An der Wasch"

Ortsgemeinde Niederhausen/Nahe

Legende

- Geltungsbereich
- Waldfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche, Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg
- Bestattungswald
- Verkehrsfläche, Zweckbestimmung: Parkplatz
- Gemarkungsgrenze

- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004), geändert durch Art. 1 G. v. 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 3 G. v. 20.09.2013 (BGBl. I S. 1548).
 - Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), geändert durch § 47 G. v. 09.03.2011 (GVBl. S. 47).
 - Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Jahrg. 1991, Teil I S. 58), geändert durch Art. 2 G. v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Art. 1 G. v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Art. 5 G. v. 06.02.2012 (BGBl. I S. 148).
 - § 8 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), geändert am 22.06.2011 (GVBl. S. 106).
 - § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), geändert durch Art. 2 G. v. 27.6.2012 (BGBl. I S. 1421).
 - § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Art. 2 G. v. 17.8.2012 (BGBl. I S. 1726).

Textfestsetzungen

Art der baulichen Nutzung § 9 (1)1,2 BauGB

Mit Ausnahme der zum Betrieb eines Bestattungswaldes zweckdienlichen Anlagen sind keinerlei bauliche Nutzungen im Plangebiet zugelassen.

Zulässig sind insbesondere:

- die Einrichtung eines Parkplatzes mit bis zu 32 Stellplätzen,
- die Anlage eines Versammlungs- und Andachtsplatzes, der naturnah mit Rindenmulch oder ähnlichem Material zu gestalten ist und allenfalls mit kleineren Anlagen wie Bänken, Altar und/oder Holzkreuzen gestaltet ist,
- die Erhaltung bzw. der Ausbau von Wegen zum Parkplatz und zum Versammlungs- und Andachtsplatz,
- das Aufstellen von Informations- und Hinweisschildern.

Sonstige bauliche Anlagen jedweder Art, auch Grabsteine und sonstige Grabmarkierungen sowie Urnenwände o.ä., sind im Bestattungswald unzulässig.

Auch eine Einfriedung der Bestattungsflächen oder von Teilflächen ist nicht zulässig.

Flächen für den Wald § 9 (1)18b BauGB

Die Fläche ist Wald im Sinne des § 3 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG).

Die Friedhofsfläche bleibt grundsätzlich als naturnahe Waldfläche erhalten. Die Waldbewirtschaftung wird nach den Grundsätzen der naturnahen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (auf Grundlage des Landeswaldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung) fortgeführt – mit der Einschränkung, dass die Bewirtschaftungsmaßnahmen auch den Zielsetzungen des mit der Friedhofsnutzung verbundenen Bestattungskonzepts von Urnenbestetzungen an ausgewählten Bäumen dienen.

Der Bestattungswald wird als Waldfläche mit der Zulässigkeit des Errichtens und Betriebens einer Waldbestattungsanlage festgesetzt.

Der geplante Bestattungswald ist eine besondere Art eines Friedhofes in einer Waldfläche, in der eine alternative Bestattungsform praktiziert werden kann, bei der die Asche Verstorbener in einer biologisch abbaubaren Urne an den Wurzeln eines Baumes beigelegt wird.

Darin sind nur Urnenbestattungen im Umfeld von Bäumen zulässig.

Andere Formen der Bestattung als die Urnenbestattung, insbesondere Erdbestattungs-Formen, sind nicht zulässig.

Die Urnen müssen in einer Mindesttiefe von 80 cm unter der Erdoberfläche eingestellt werden.

Die Urnen müssen aus biologisch abbaubarem und von Schwermetallen sowie von jeglichen sonstigen Schadstoffen freiem Material bestehen.

Grabschmuck jeder Art sowie Grabpflege ist nicht statthaft.

Eine Umbettung der Urnen ist (auch aufgrund ihrer raschen Abbaubarkeit) ausgeschlossen. Zulässig sind Markierungen der betreffenden Bäume durch kleine Schilder mit dem oder den Namen der Verstorbenen.

Bestattungsbäume dürfen nur im Bedarfsfall (z.B. nach Sturmschäden, Krankheiten, Verkehrssicherheit) gefällt oder bearbeitet werden.

Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht sind im Bestattungswald auf das rechtlich gebotene Mindestmaß zu begrenzen. Die Beseitigung von Totholz, die zur Erfüllung dieser Pflicht möglicherweise über das bisher im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entnommene Maß hinausgeht, ist durch das Belassen bzw. das gezielte Einbringen von legendem Totholz (Totholzinseln) in Bereichen abseits der Wege im Gebiet auszugleichen.

Verkehrsflächen - § 9 (1)11 BauGB

Auf der mit der Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg" festgesetzten und vorhandenen besonderen Verkehrsfläche ist lediglich Forst- und Pflegeverkehr, Besucherverkehr sowie Fuß- und Radverkehr zulässig. Der zu dem Versammlungs- und Andachtsplatz abzweigende Pfad darf über eine maximale Breite von 1,50 m verfügen.

Die in der Planurkunde in Form von zeichnerischen Festsetzungen bestimmten Verkehrsflächen sind in einer Breite von 3,50 m mit Schotter herzustellen. Entlang der Verkehrsfläche werden ebenfalls in Schotterbauweise sechs Ausweichbuchten für den Begegnungsfall hergestellt. Für zwei Ausweichbuchten werden bereits bestehende Waldwege benutzt.

In unmittelbarer Nähe zum Bestattungswald werden parallel zum Wirtschaftsweg auf einer Fläche von 150 m x 2,50 m Parkplätze in Schotterbauweise hergestellt.

Jegliche Beleuchtungen im Plangebiet oder an seinen Zugängen und Zufahrten, einschließlich der außerhalb liegenden Stellplätze, sind unzulässig.

Grünordnerische Festsetzungen - § 9(1)25a BauGB

Für die Herstellung der vier zusätzlichen Ausweichbuchten und der Parkplätze sind zwei Hochstämme (Sorbus terminalis, Elsbeere), 3x verpflanzt, STU 12/14 zu pflanzen.

Die zu pflanzenden hochstämmigen Bäume sind mit Dreibock anzupfählen und mit Verbisschutz zu sichern.

Bei Abgang der Pflanzen ist für Ersatz zu sorgen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss vom 17.12.2013
Der Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan hat nach Beschluss durch den Gemeinderat vom 28.07.2015 in der Zeit vom 10.03.2015 bis einschließlich 13.10.2015 nach § 3 BauGB ausgelegen.
Der Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 des Baugesetzbuches am 08.11.2015 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
Der Ortsbürgermeister

In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 05.10.2017

Ausfertigungsvermerk:
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgemittelt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Ort, Datum 02.10.2017
Niederhausen, 24.09.2017
Unterschrift (Amtsbezeichnung)
(Manfred Kauen)
Ortsbürgermeister

Genehmigt:
Gehört zum Bescheid vom 04.09.2017
Az. 6/12-610-13/1388
Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Berg (Baudirektor)

